

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

II. Brasilien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Schiffe von der Besichtigung in Betreff der Seefähigkeit in Belgischen Häfen befreit.

II. Brasilien.

A. Reg.-Befanntm. vom 21. October 1844.

Zur Nachachtung für alle Beikommende wird bekannt gemacht:

daß die Brasilianischen Schiffe in allen Hafenplätzen des Herzogthums Oldenburg rücksichtlich aller Schiffs- und Hafen-Unkosten und Abgaben bis weiter den einheimischen Schiffen ganz gleich behandelt werden sollen.

B. Minist.-Befanntm. vom 18. Januar 1848.

Von Seiten der Kaiserlich Brasilianischen Staatsregierung ist verfügt worden:

daß die Oldenburgischen Schiffe in den Brasilianischen Häfen hinsichtlich der Unkosten für die von dem Marine-Minister auszustellenden Pässe fortan den nationalen gleich behandelt werden und demnach künftig statt 10,240 Reis nur 6720 Reis zu entrichten haben sollen.

III. Bremen.

A. Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Jan. 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

1) Offener Vertrag.

Art. 1. Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen wer-

2. Man ist darüber einverstanden, daß die Zugeständnisse, in deren Besitz sich, dem Zollvereine gegenüber, Oesterreich nebst den mit demselben zollverbündeten außerdeutschen Staaten in Folge des Vertrages vom 19. Februar 1853 befindet, oder welche im Anschlusse an diesen Vertrag weiter gewährt werden mögten, auf Grund des Art. 4. des offenen Vertrages von Bremen nicht in Anspruch genommen werden können.

c) **Schlußprotocoll.**

1. Man ist darüber einverstanden, daß aus den Verabredungen in den Art. 1—3 des Haupt-Vertrages für Bremische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen des Zollvereins, oder für zollvereinsländische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen auf den Fischfang auslaufen möchten, eine Theilnahme an den von Seiten des andern Theils bereits zugestandenen oder künftig einzuräumenden Begünstigungen des nationalen Fischfangs nicht abgeleitet werden könne.

B. Weser Schiffahrts-Acte vom 10. April 1823.

Siehe unten, die dritte Abtheilung.

**Reg.-Bek. vom 17. April 1824 zur Ausführung der
Weser-Schiffahrts-Acte.**

§. 9. Von allen und jeden Schiffen, welche Oldenburgischen Unterthanen zugehören, ohne Unterschied der Größe, der Ladung und des Eigenthümers derselben, und ohne Rücksicht auf den Ort, wo oder von welchem aus die Befrachtung geschieht, soll das bisher üblich gewesene Lastgeld, oder jede ähnliche Abgabe, das Schiffer-, Gilde-, und